

## **Jugendordnung**

### **für die Jugendfeuerwehren der Stadt Lohne**

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

|           |  |
|-----------|--|
| JGL       | Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin   |
| JFW       | Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin   |
| stv. JFW  | stv. Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin  |
| GJFW      | Gemeinde-, Stadt-, Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-, Stadt-, Jugendfeuerwehrwartin           |
| stv. GJFW | stv. Gemeinde-, Stadt-, Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde-, Stadt-, Jugendfeuerwehrwartin |
| KJFW      | Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin                                     |
| OrtsBM    | Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin   |
| GemBM     | Gemeinde-, Stadtbrandmeister oder Gemeinde-, Stadtbrandmeisterin                               |

---

### **§ 1 Organisation**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Lohne ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lohne und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, ist Mitglied des Stadtkommandos.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Stadt Lohne setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren BROCKDORF, LOHNE und SÜDLOHNE zusammen.  
  
Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der oder die sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe

- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdERI. Des MK. Vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. Rd.Erl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/195) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JHG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Das Eintrittsalter sollte 10 - 14 Jahre betragen. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

- 3.1.1 Abweichend von § 3.1 soll im Bereich der Ortsfeuerwehr Lohne das Eintrittsalter 12 Jahre nicht unterschreiten.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
  - 3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die / der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
  - 3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt).

- 3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieser ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
- 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme solle auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.
  - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
  - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

#### **§ 5 Organe**

- 5.1 Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind
  - 5.1.1 der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss,
  - 5.1.2 der oder die GJFW.
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
  - 5.2.1 die Mitgliederversammlung,
  - 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss,

5.2.3 der oder die JFW.

## **§ 6 Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss**

- 6.1 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - 6.1.1 dem oder der GJFW,
  - 6.1.2 dem oder der stv. GJFW,
  - 6.1.3 den JFW,
  - 6.1.4 den stv. JFW,
  - 6.1.5 dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
  - 6.1.6 dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
  - 6.1.7 dem oder der GemBM mit beratender Stimme,
  - 6.1.8 bei Bedarf kann der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.
- 6.2 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 6.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtbereich
  - 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich
  - 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

## **§ 7 Stadt-Jugendfeuerwehrwart / Stadt-Jugendfeuerwehrwartin**

- 7.1 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- 7.2 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden auf Vorschlag der Mehrheit der JFW der Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Löhne nach Anhörung des Stadtkommandos von der oder dem GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

- 7.4 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben:
  - 7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
  - 7.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
  - 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 8.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
  - 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
  - 8.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
  - 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
  - 8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - 8.6.6 Vorstellung des Dienstplanes
  - 8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss**

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
- 9.2.1 dem oder der JFW,
  - 9.2.2 dem oder der stv. JFW,
  - 9.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin,
  - 9.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
  - 9.2.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
  - 9.2.6 dem oder der GJFW mit beratender Stimme.
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
  - 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
  - 9.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- 9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

## **§ 10 Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin**

- 10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin besitzen und den Einstiegslehrgang nachweisen können. Sie sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenleiter sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie

werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

- 10.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, haben folgende Aufgaben:
  - 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
  - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
  - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
  - 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
  - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
  - 10.3.7 Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
  - 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen

### **§ 11 Schriftgut**

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

### **§12 Kassenwesen**

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- 12.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen; zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der JF.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369), Anlage 4 - in der jeweils gültigen Fassung - sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

### **§14 Soziale Sicherung**

- 14.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 14.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 14.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

### **§15 Schlussbestimmung**

- 15.1 Diese Jugendordnung wurde am 20.06.2002 vom Rat der Stadt Lohne beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lohne.

49393 Lohne, 20.06.2002

Gritzka  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters